

Lübecker Koordination für Suchtfragen

Präambel

Eine wirksame, dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und der reflektierenden Praxis entsprechende Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge für Menschen, die suchtgefährdet sind oder bereits unter einer Suchtstörung leiden, sind in der Region Lübeck zu gewährleisten. Zentrales Ziel ist die Ermöglichung von Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dabei sind auch Besonderheiten im Alter, sozialer Zugehörigkeit, ethnischer Herkunft, religiöser Bindung und geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

Die Lübecker Koordination für Suchtfragen bündelt alle Kräfte, die in diesem Arbeitsfeld aktiv sind, um eine regionale Planung zu ermöglichen, einen fachlichen Austausch zu realisieren und auch die Wirtschaftlichkeit der Interventionen kontinuierlich zu evaluieren und zu optimieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V.“ (LKS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung der Gesundheitspflege und der Volksbildung auf dem Gebiet der Suchtprävention und der wirksamen Unterstützung Suchtkranker oder von Sucht bedrohter Menschen
 - Die Förderung der Aufklärung der Bevölkerung über Suchtfragen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eine Fach- und Koordinierungsstelle, die die öffentliche Diskussion und Weiterentwicklung über Fragen der Sucht in der Region Lübeck fördert
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit öffentlichen Dienststellen und anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen mit dem gleichen Zweck
 - Vernetzung mit anderen Fach- und Koordinierungsstellen und sonstigen Organisationen sowie relevante Berufsgruppen, die zu dem gleichen bzw. ähnlichen Zweck auf nationaler und internationaler Ebene arbeiten
 - Durchführung von Konferenzen und Tagungen, sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungsangeboten für die Fachöffentlichkeit
 - Informationsangebote, Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Aufklärung der Bevölkerung
 - die finanzielle, personelle und ideelle Begleitung und Förderung von einzelnen Projekten
 - durch beratende Mitwirkung einer bedarfsgerechten Versorgung für Gefährdete und Betroffene von Suchtstörungen im Sinne einer Gesamtkonzeption der Hansestadt Lübeck
 - Anregungen zu behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen
 - ein systematisches Qualitätsmanagement und einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung ihrer Mitglieder
 - einen wissenschaftlichen Beirat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V., Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

1. Juristische Personen (z.B. Leistungs- und Kostenträger, Leistungserbringer);
2. Einzelpersonen; die Anzahl ist auf sechs begrenzt, über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins fördern wollen, können zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder können in Arbeitsgruppen berufen und als Vorstand gewählt werden, haben aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Es wird vom Vorstand geprüft und entschieden. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Entscheidung zu widersprechen.
4. Ein Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes mit Halbjahresfrist zum Jahresende erklärt werden.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zu widersprechen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Ordnung, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mitglieder nach § 4, Abs. 3 sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung von einer Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich berufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann stattfinden, wenn 2/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen. Für die Einberufung gilt Absatz 1.
3. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n auszuüben, wobei maximal zwei Stimmen übertragen werden können.
4. Eine Mindestteilnahme ist nicht erforderlich, um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen)
 - Empfehlung der Mitglieder des Lenkungsausschusses und des wissenschaftlichen Beirates
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, Verabschiedung der Haushaltsrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen
6. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der 1. Stellvertretung als KassenwartIn und der 2. Stellvertretung als SchriftführerIn. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten mit jeweils 2 Mitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen.
3. Der Vorstand kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, einen wissenschaftlichen Beirat und einen Lenkungsausschuss einsetzen. Für die Besetzung des wissenschaftlichen Beirates und des Lenkungsausschusses sind Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Der Vorstand kann allen Gremien eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitglieder mit der ausdrücklichen Angabe dieses Punktes in der Einladung fristgemäß geladen sind.
2. Die Verwendung des evtl. verbleibenden Vereinsvermögens ist in § 3 geregelt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein.

Lübeck, denSeptember 2008